

Allgemeine Miet- und Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Mietbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Mietvertrags. Weiter gehören zu jedem Mietvertrag eine Inventarliste und ein Übergabeprotokoll.

Das Fahrzeug ist Eigentum der Christen Automobile AG, mit Sitz in 6467 Schattdorf, nachfolgend Vermieter genannt. Alle Mieten beginnen beim Standort des Vermieters und enden, wenn der Wagen zu den Öffnungszeiten zum Standort des Vermieters zurückgebracht wird.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken sowie inkl. 7.7% MwSt.

2. Reservation, Kautions und Zahlung

Bei der Unterzeichnung des Mietvertrags wird eine Kautions in Bar von **CHF 1000.00** fällig für Mieter mit Schweizer Wohnsitz, bzw. **CHF 1'500.00** für Mieter mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Diese Anzahlung bildet zugleich die Kautions, welche dem Mieter bei korrekter (siehe Artikel 4) Rückgabe des Fahrzeugs spätestens eine Woche nach Fahrzeugrückgabe zurückerstattet wird. Das Fahrzeug gilt erst nach eingegangener Anzahlung (50% umgehend nach Erhalt der Rechnung) als reserviert.

Die gesamten Mietkosten sind bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn zu überweisen.

3. Vertragsrücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des Gesamtpreises zu bezahlen:

- Bis 60 Tage vor Mietbeginn 30% der Gesamtkosten
- 59 bis 30 Tage vor Mietbeginn 60% der Gesamtkosten
- 29 Tage bis Mietbeginn 100% der Gesamtkosten

4. Übernahme & Rücknahme des Fahrzeugs

Fahrzeug-Übergabe: Freitag 16.00 Uhr (Aufwand ca. 45 – 60 Minuten)

Fahrzeug-Rücknahme: Freitag bis spätestens 11:00 Uhr (Aufwand ca. 30 Minuten)

Bei anderslautenden Abmachungen gelten die im Mietvertrag vermerkten Zeiten!

Rückgabe normal zu Geschäftszeiten möglich. Bei Ausnahmen wird jede Haftung für Schäden am Fahrzeug bis zur Öffnungszeit abgelehnt.

Die Übernahme und die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen am Domizil des Vermieters. Sowohl bei der Übergabe wie bei der Rückgabe wird ein Protokoll erstellt und durch den Mieter und Vermieter unterzeichnet.

Das Fahrzeug wird in einwandfreiem Zustand und ohne Mängel abgegeben. Der Mieter hat das Fahrzeug innen gereinigt und das Zubehör im gleichen Zustand zurückzugeben. Falls das Fahrzeug innen nicht gereinigt ist, oder eine spezielle Nachreinigung notwendig ist, berechnet der Vermieter den entsprechenden Aufwand zu **CHF 60.00/h**. Sollten nachträglich verdeckte oder unbemerkte Mängel oder Schäden durch den Vermieter festgestellt werden, so hat der Vermieter Anrecht darauf, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Der Frischwassertank ist vor der Abgabe durch den Mieter zu entleeren. Der Abwassertank ist regelmässig zu entleeren, insbesondere vor der Rückgabe.

Die Aussenreinigung des Fahrzeugs ist Sache des Vermieters und in der Übergabepauschale inbegriffen.

Der Treibstofftank ist vor der Rückgabe durch den Mieter voll zu tanken (kein Biodiesel).

Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges nach der vereinbarten Uhrzeit, werden dem Mieter die Folgekosten zu 100% weiterverrechnet (z. B. Annullation der Fähre des Nachmieters, etc.)

Vorzeitige Fahrzeugrückgabe oder das Nichterreichen, der im Vertrag vereinbarten Gesamtkilometer, berechtigt zu keiner Mietreduktion.

Für den Fall, dass das Fahrzeug infolge Unfall oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeten Ursachen ausfällt, bemüht sich dieser um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält der Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Batterie, Heizung etc.) berechtigt zu keiner Schadenersatz-Forderung.

5. Lenker

Alle Lenker sowie allfällige Zusatzlenker des Fahrzeuges sind dem Vermieter vor Mietbeginn bekannt zu geben. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt und mindestens seit 12 Monaten im Besitz eines gültigen Führerscheins der Kategorie B bis 3,5t Gesamtgewicht sein. Eine Kopie der entsprechenden Führerausweise werden beim Vermieter hinterlegt.

6. Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Bei der Verwendung des Fahrzeuges hat sich der Mieter stets an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Der Mieter ist während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich. Der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind alle 1'000 km zu prüfen. Motorenöl und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung durch den Mieter entstehen, haftet dieser.

7. Haftung & Versicherung

Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass das Fahrzeug beim Mietantritt von ihm geprüft und als in Ordnung befunden wurde. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist der Mieter für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung entstehen.

Das Fahrzeug ist mit einer Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt **CHF 1'000.00** pro Schadenfall) und einer Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt **CHF 500.00** pro Schadenfall) versichert. Der Mieter haftet bis zum Betrag des Selbstbehaltes für sämtliche dem Vermieter entstandenen Aufwendungen. Besteht seitens der Versicherung keine oder nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens.

Schäden, welche durch Missachtung der Durchfahrtschneidhöhe entstehen, sind immer vollständig durch den Mieter zu bezahlen. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Haftung ab.

Zusätzlich gemietetes Zubehör wie Fahrradträger, etc. sind in der Fahrzeugversicherung nicht eingeschlossen. Schäden an Zubehör sind daher vollständig durch den Mieter zu begleichen.

Schäden und Aufwände, die als Folge von falscher Treibstofffüllung und/oder Hineinschütten von falschen Flüssigkeiten in Behältnisse entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Leistung ab.

8. Gebühren und Treibstoff (kein Biodiesel!)

Die Kosten für Treibstoff, Autobahn, Tunnel, Fährverbindungen sowie sonstige Strassengebühren gehen zu Lasten des Mieters. Die Vignette für die Schweizer Autobahnen ist im Mietpreis inbegriffen.

9. Reparaturen & Pannen

Der Vermieter behält sich vor, Reparaturen bei der offiziellen VW-Vertretung seiner Wahl durchführen zu lassen. Das Fahrzeug ist über Totalmobil im Falle einer Panne europaweit versichert. Sie erreichen Totalmobil unter der Telefonnummer +41 848 024 365 während 24h. Jeder Pannenfall muss vorgängig dem Vermieter +41 41 871 33 75 gemeldet werden, um eine Kostenübernahme zu erhalten. Andernfalls gehen die Kosten zulasten des Mieters. Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Fahrzeugs, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Marderschaden oder entladene Batterie. Nicht versichert sind: der Ausfall von technischen Geräten wie Klimaanlage, Standheizung, Kühlschrank, etc. welche die Weiterfahrt nicht verunmöglichen.

Dringend nötige Reparaturen sind im Vorfeld mit dem Vermieter abzusprechen und durch die offizielle VW-Vertretung ausführen zu lassen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlegung einer detaillierten Rechnung, lautend auf Christen Automobile AG, Umfahrungsstrasse 25/27, 6467 Schattdorf, an den Mieter zurückerstattet.

10. Unfall und Einbrüche

Jeder Unfall oder Einbruch ist umgehend der örtlichen Polizeistation und dem Vermieter zu melden. Bei einem Unfall ist der sich im Fahrzeug befindende Unfallrapport vollständig auszufüllen und durch die Beteiligten zu unterzeichnen. Die Situation ist mit Skizzen, Fotos und Adressen allfälliger Zeugen festzuhalten. Dem Vermieter sind die notwendigen Unterlagen umgehend zukommen zu lassen, so dass er seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innerhalb Wochenfrist nachkommen kann. Es dürfen keine Schuldzugeständnisse auf den Namen des Vermieters gemacht werden.

11. Übertreten der Verkehrsvorschriften

Für die Folgen von Verkehrsregelverletzungen, wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeglicher Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten etc., haftet der Mieter.

12. Verbote

- Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot!
- Das Mitführen von Tieren ist nur mit der Bewilligung des Vermieters gestattet.
- Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt.
- Die Werbung auf dem Fahrzeug darf weder entfernt noch überklebt werden.
- Reisen nach Russland, Weissrussland, Iran, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Türkei, sind aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet. Details siehe grüne Versicherungskarte.
- Die Benützung des Fahrzeugs ist untersagt:
 - o für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss beziehungsweise einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) stehen
 - o für Lern- und Geländefahrten sowie die Teilnahme an Rennen und Motorsportveranstaltungen
 - o für entgeltliche und/oder gewerbliche Personen oder Warentransporte aller Art
 - o wenn es sich nicht im betriebsbereiten und den Verkehrsvorschriften entsprechendem Zustand befindet.

13. Gerichtsstand

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden. Gerichtsstand ist das Domizil des Vermieters.